
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 12.11.2024

Seite 1253

Nr. 138

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Abteilung Software Engineering in der Fakultät für Informatik der Universität Duisburg-Essen Vom 12. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Abteilung Software Engineering ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Informatik gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG i. V. m. § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Zugehörigkeit

Mitglieder der Abteilung sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Abteilung tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

§ 3 Abteilungskonferenz

(1) Die Abteilung wird geleitet durch eine Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Abteilung und vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter.

(2) Die Abteilungskonferenz besteht aus

- 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und

- 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

Die Mitglieder der Abteilungskonferenz werden innerhalb der jeweiligen Gruppen in freier und geheimer Wahl gewählt. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Für die Wahl gilt § 13 HG entsprechend. Eine elektronische Wahl ist möglich. Die Studierenden entsenden für jeden der von der Abteilung betreuten Studiengänge ein Mitglied in die Abteilungskonferenz. Die Studierendenvertreter befinden darüber, wer unter ihnen das studentische Stimmrecht wahrnimmt. Die übrigen Studierendenvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Abteilungskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Entscheidung über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Mittel.
- b) Koordination der Lehraktivitäten in den Studiengängen der Abteilung, bei den Serviceleistungen in anderen Studiengängen und bei Angeboten zu Schlüsselqualifikationen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

(4) In der Abteilungskonferenz haben alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Antrags- und Rederecht.

(5) Die Abteilungskonferenz tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sitzungen der Abteilungskonferenz werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen und müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern der Abteilungskonferenz zugehen.

(6) Die Abteilungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Die Feststellung der

Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds der Abteilungskonferenz.

(6) Beschlüsse des Abteilungskonferenz können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt die oder der Vorsitzende, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll und versendet den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

§ 4 Assoziierte Mitglieder

(1) Die Abteilungskonferenz kann Personen, die nicht Mitglieder der Abteilung sind, für eine Dauer von 2 Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Konferenzbeschluss erneuert werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss der Abteilungskonferenz oder nach Ablauf der im vorherigen Absatz genannten Dauer.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zur Abteilung ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele der Abteilung einsetzen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind nicht in der Abteilungskonferenz vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand.

(4) Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Informatik sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

§ 5 Geschäftsordnung

Die Abteilungskonferenz kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ansonsten wird die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen auf Abteilungsebene sinngemäß angewandt.

§ 8 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12. November 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler (m. d. W. d. G. b.)
In Vertretung
Sabine Wasmer